

## **Einladung**

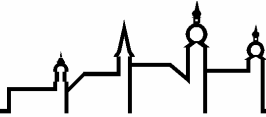
**zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 30. September 2010, 17.00 Uhr, Mehrzweckraum des Bürgerhauses, Schloßmacher Platz .**

Radevormwald, 17.09.2010

Dr. Jörg Weber  
Vorsitzender des Ausschusses

### **Tagesordnung: (Öffentliche Sitzung)**

1. Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
2. Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
3. Sachstandsbericht Skaterprojekt
4. Nutzungsvertrag Indoor-Spielhalle / life-ness
5. Mitteilungen und Fragen



**Vorlage**

zu Tagesordnungspunkt Nr. 2 der 3. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** am **30.09.2010**

Öffentlicher Teil  Nichtöffentlicher Teil

**Tagesordnungspunkt:**

**Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
30.09.2010	JHA

**Beschlussentwurf:**

Die Mitglieder des Ausschusses stimmen den Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.06.05.05.02	Haushaltsjahr 2011
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

**Erläuterung:**

Um eine einheitliche Leistungsregelung zu erzielen, haben die Kommunen Radevormwald, Wipperfürth, Wiehl, Gummersbach und der Oberbergische Kreis ihre Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) angeglichen. Vorbehaltlich einer Zustimmung sollen die Richtlinien zum 01.01.2011 in Kraft treten.

--

<b>Federführendes Dezernat:</b>		<b>Beteiligtes Dezernat:</b>		<b>Der Bürgermeister</b>	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

# **Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

## **1. Voraussetzungen**

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen.

## **2. Personenkreis**

Diese Richtlinien gelten sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige.

## **3. Grundlage und Inhalt der Hilfgewährung**

Aufgabe und Ziel ist es, Erziehungshilfen zur Überwindung von Entwicklungs- und Sozialisierungsmängeln an zu bieten, wenn sich die Heimerziehung als nicht erforderlich oder problematisch erweist. Die Unterbringung in Pflegestellen hat grundsätzlich Vorrang vor der Heimunterbringung.

### **3.1 Vollzeitpflege**

Die laufenden Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege werden in Höhe der vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW festgesetzten Pauschalbeträge gewährt.

Das pauschalisierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30,42 Tagen im Monat. Ist vorhersehbar, dass die Hilfe im Laufe eines Monats endet, wird das Pflegegeld anteilig berechnet. Endet die Hilfe im Verlauf eines Monats, ohne dass das Ende vorhersehbar war, verbleibt das restliche Pflegegeld bei den Pflegeeltern.

#### Verfahren:

- Antrag der sorgeberechtigten Eltern/ des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich

### **3.2 Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegestellen erhalten durch die besonderen Belastungen der Unterbringung 51,00 €/Tag/Kind. Die Dauer der Unterbringung ist nicht kalkulierbar. Häufig erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB XII. Nach Ablauf von 20 Tagen wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt.

Über die Notwendigkeit der Gewährung einmaliger Beihilfen für das Kind entscheidet der zuständige Sozialarbeiter. Es kann maximal eine Beihilfe in Höhe von 160,00 € gewährt werden. Die Anschaffungen, die von dieser Beihilfe bezahlt werden, verbleiben dem Kind nach Beendigung der Hilfe.

#### Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern an den/die zuständigen/zuständige Sozialarbeiter/-in zur Gewährung von Beihilfen erforderlich

### **3.3 Kurzzeitpflege**

Der Aufenthalt des Kindes in Kurzzeitpflegestellen ist für eine befristete Dauer erforderlich. Das Kind kehrt nach Ablauf der Frist in den Haushalt der Eltern zurück. Die Kurzzeitpflege wird erforderlich durch Kur- oder Krankenhausaufenthalt. Das Datum der Aufnahme in den Haushalt der Kurzzeitpflegestelle und das Datum der Rückkehr in den Haushalt der Eltern, ist vorab allen Beteiligten bekannt zu geben.

Es wird im Unterschied zur Bereitschaftspflege das pauschalisierte Pflegegeld der jeweiligen Altersstufe gezahlt.

#### Verfahren:

- Antrag der sorgeberechtigten Eltern/ des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich

### **3.4 Erziehungsstellen**

Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII für schwer vermittelbare und entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, für die eine Heimunterbringung nicht geeignet ist. Die Erziehungsstellen sind besonders qualifizierte und honorierte Pflegefamilien, in denen ein Pflegeeltern teil über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Die Kosten des Erziehungsbeitrages werden zwischen den Pflegeeltern und den jeweiligen Trägern individuell vereinbart. Sie sollen in einer vernünftigen Relation zum durchschnittlichen Tagessatz von Heimkindern stehen und einen deutlichen Sparbetrag erbringen.

### **4. Beihilfen/ Zuschüsse**

Beihilfen und Zuschüsse setzen stets einen tatsächlichen und notwendigen Bedarf des Hilfeempfängers voraus, sofern nicht gesetzlich ein solcher Bedarf besteht.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung zu stellen.

Die prozentualen Beihilfen werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

#### **4.1 Unfallversicherung/Alterssicherung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 4 SGB XII werden folgende Kosten übernommen:

- Unfallversicherung; max. 79,00 € jährlich (orientiert sich am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung)
- die hälftigen Kosten einer Alterssicherung; max. 39,00 € pro Monat (orientiert am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)

Es werden Versicherungsbeiträge für max. 3 Pflegekinder und einen Pflegeeltern teil übernommen. Es werden auch bereits abgeschlossene Versicherungen, die zur Verrentung bestimmt sind, berücksichtigt.

#### Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

#### **4.2 Erstausrüstung für Möbel, Hausrat, o.ä.**

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausrüstung für Möbel, Hausrat o.ä. vor, kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 100 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe gewährt werden.

#### Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern an den/die zuständigen/zuständige Sozialarbeiter/-in
- der Bedarf wird von dem/der zuständigen Sozialarbeiter/-in geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden unverzüglich vorgelegt

#### **4.3 Erstausrüstung für Bekleidung**

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausrüstung für Bekleidung vor kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 50 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

##### Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern an den/die zuständigen/zuständige Sozialarbeiter/-in
- der Bedarf wird von dem/der zuständigen Sozialarbeiter/-in geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden unverzüglich vorgelegt

#### **4.4 Einschulung**

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Anschaffung von Schulmaterial vor kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 30 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

##### Verfahren:

- Kopie der Schulanmeldung
- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- die Quittungen der gekauften Artikel werden unverzüglich vorgelegt

#### **4.5 Lernmittel**

Eigenanteile an Schulbüchern werden übernommen, sofern diese Kosten nicht von anderen übernommen werden.

##### Verfahren:

- aktuelle Schulbescheinigung
- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit
- die Quittungen der gekauften Artikel werden unverzüglich vorgelegt

#### **4.6 Klassenfahrten**

Bei Klassenfahrten werden nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen. Das zusätzliche Taschengeld ist aus den Einsparungen der häuslichen Verpflegungskosten zu bezahlen.

##### Verfahren:

Anmelde- und Teilnahmebestätigung der Schule sind vorzulegen

#### **4.7 Nachhilfeunterricht**

Wenn für ein Pflegekind in Vollzeitpflege Nachhilfeunterricht erforderlich ist, da die Versetzung oder der Schulabschluss ohne diese Hilfe gefährdet werde, sind die Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichts zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

##### Verfahren:

- Stellungnahme der Schule über den Hilfebedarf
- formloser Antrag der Pflegeeltern
- der Bedarf wird durch den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in geprüft

#### **4.8 Religiöse Anlässe**

Die Kosten für religiöse Anlässe, wie z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, etc. können für die Pflegekinder in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern bis zu einer Höhe von 30 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe erstattet werden.

##### Verfahren:

- die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich

#### **4.9 Ferienbeihilfe**

Im Monat Juni wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 40 % Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe je Pflegekind gewährt.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

#### **4.10 Weihnachtsbeihilfe**

Im Monat November wird eine Weihnachtsbeihilfe gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

#### **4.11 Gesundheitsfürsorge**

Für Brillen zur Korrektur der Sehstärke können in Ausweitung der Hilfe nach § 40 SGB XIII bei einer Änderung von mindestens 0,5 Dioptrien der Sehstärke ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt werden.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- Vorlage der Rechnung bis max. 4 Wochen nach Beschaffung der Brille

#### **5. Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes**

Verlässt ein Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe bis zu 100 % Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe gewährt werden.

Ist eine Mietkaution erforderlich kann diese auf Darlehensbasis übernommen werden. Eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung ist mit dem Hilfeempfänger zu vereinbaren.

Verfahren:

- formloser Antrag des Hilfeempfängers über die erforderlichen Einrichtungsgegenstände
- der Bedarf wird von dem zuständigen Sozialarbeiter geprüft und bestätigt

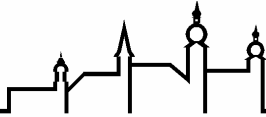
Der Lebensunterhalt ist sicherzustellen, indem Jugendhilfe in Höhe der aktuellen Regelsatzleistungen des Arbeitslosengeldes II gewährt wird. Dementsprechend ist der Regelsatz des Haushaltsvorstandes zzgl. der Miete, einschließlich Heizung, Nebenkosten und Taschengeld zu gewähren. Einkünfte des Hilfeempfängers sind in Abzug zu bringen, bzw. über entsprechende Erstattungsansprüche zu vereinnahmen.

#### **6. Ausnahmeregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Fachbereichsleitung.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.



**Vorlage**

zu Tagesordnungspunkt Nr. 3 der 3. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** am **30.09.2010**

Öffentlicher Teil  Nichtöffentlicher Teil

**Tagesordnungspunkt:**

**Sachstandsbericht Skaterprojekt**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
30.09.2010	JHA

**Beschlussentwurf:**

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:**

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.06.03.01.05	Haushaltsjahr 2011
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

**Erläuterung:**

Seit mehreren Jahren führt die Jugendförderung des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald in enger Kooperation mit dem Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. (RKJR) ein Skaterprojekt durch, bei dem mit einer mobilen Anlage verschiedene Plätze in Radevormwald angefahren werden, um dort Kindern und Jugendlichen das Skaten und BMXen zu ermöglichen. Die dabei genutzte Anlage verfügte über festinstallierte, abklappbare Rampen und große Anbaumodule aus Metall und kam auch in der Indoor Spielhalle des life-ness zum Einsatz. Des Weiteren war sie dauerhaft an bestimmten Tagen an Nachbarkommunen ausgeliehen. Aufgrund der geringen Nutzfläche und der Größe der Anlage war diese nur äußerst bedingt für einen Inneneinsatz geeignet.

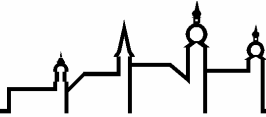
Durch einen Brand wurde die Anlage zerstört und stand nicht mehr zur Verfügung, was eine Neuausrichtung des Projektes notwendig machte.

Zwischenzeitlich wurde speziell für das Angebot in der Inddor Spielhalle im life-ness eine kleine Modulanlage aus Holz angeschafft, die nur für den Inneneinsatz geeignet ist. Um das Außenangebot aufrecht zu erhalten, ist der Kauf einer adäquaten Großanlage aus Metall notwendig.

Nach einem ersten Gutachten setzt die Versicherung einen Wiederbeschaffungswert von 8.000,-€ an. Gegen dieses Gutachten wurde Widerspruch eingelegt, ein Gegengutachten wurde der Versicherung zwischenzeitlich vorgelegt, eine abschließende Klärung des Sachverhaltes steht noch aus.

Da eine sofortige Umsetzung einer festinstallierten Anlage z.Zt. nicht möglich ist, wird der RKJR gemeinsam mit der städtischen Jugendförderung versuchen, mit Sponsorenunterstützung und durch einen Antrag bei der Stiftung der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen eine größere Metallanlage zu beschaffen, die später als möglicher Grundstock einer festinstallierten Anlage dienen kann.

<b>Federführendes Dezernat:</b>		<b>Beteiligtes Dezernat:</b>		<b>Der Bürgermeister</b>	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>



**Vorlage**

zu Tagesordnungspunkt Nr. 4 der 3. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** am **30.09.2010**

Öffentlicher Teil  Nichtöffentlicher Teil

**Tagesordnungspunkt:**

**Nutzungsvertrag Indoor-Spielhalle / life-ness**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
JHA	15.09.2008
JHA	30.09.2009
JHA	04.02.2010
JHA	14.07.2010
JHA	30.09.2010
Rat	14.12.2010

<b>Beschlussentwurf:</b>
Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, das Vertragsverhältnis mit der Bäder Radevormwald GmbH bzgl. der Nutzung der Indoor-Spielhalle fortzuführen.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € 60.000	Produkt 1.06.04.03	Haushaltsjahr 2010 ff.
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

<b>Erläuterung:</b>
Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 04.02.2010 dem Nutzungsvertrag mit einer Erweiterung der Nutzungszeiten zugestimmt. Die Nutzungsvereinbarung ist daraufhin bei einer Laufzeit von einem Jahr ebenfalls am 04.02.2010 in Kraft getreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein Jahr.

Laut Vereinbarung kann die Indoor-Spielhalle des life-ness montags von 18:30 - 21:30 Uhr und dienstags von 10:00 - 21:30 Uhr für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Die betreuten Angebote des Fachbereiches Jugend und Bildung / Jugendförderung finden dienstags von 15:00 - 17:30 Uhr und von 17:30 - 19:30 Uhr statt.

Seit Februar 2010 werden folgende im Nutzungskonzept beschriebene und bekannte Aktionen umgesetzt:

Montag:

Abend ( ca. 18:30-21:30)

- Freie Kapazität für freie Träger der Jugendarbeit und sonstige Interessierte  
Trainingsalternative des x-tream Cheerleading all star gym e.V.. Aus organisatorischen Gründen findet das Angebot regulär Mittwochabends kontinuierlich und dauerhaft statt.

Dienstag:

Vormittag (ca. 10:00-13:00 Uhr)

- Schulen
- Kindertagesstätten
- Familienbüro

Bei diesen Angeboten handelt es sich nicht um Dauerangebote, sondern um eine punktuelle Nutzung in Eigenregie des Nutzers. Der Fachbereich übernimmt nur die Terminkoordinierung.

Nachmittag (ca. 13:30-15:00 Uhr)

- Ogata-Gruppen  
Der Fachbereich übernimmt nur die Terminkoordinierung. Aus organisatorischen Gründen nutzt die Ogata-Gruppe der GGS Stadt die Indoorhalle immer donnerstags.

Nachmittag (ca. 15:00-17:30 Uhr)

- Angebot zum Thema „Rollen“ / Angebot der städtischen Jugendförderung  
Kontinuierliches, dauerhaftes Angebot des Fachbereichs Jugend und Bildung / Jugendförderung mit jüngeren Teilnehmern im Alter von 8-14 Jahren.  
Aufgrund der großen Nachfrage wurde das Angebot auf 15:00 Uhr vorverlegt.

Nachmittag (ca. 17:30-19:30 Uhr)

- Skaterangebot mit mobiler Anlage / Angebot der städtischen Jugendförderung  
Kontinuierliches, dauerhaftes Angebot mit älteren Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren.  
Dieses Angebot wird mit einer neu angeschafften Modulanlage durchgeführt.

Abends (ca. 19:30-21:00 Uhr) / keine Angebote

- freie Kapazität für freie Träger der Jugendarbeit und sonstige Interessierte

Als Sonderveranstaltung wurde im Rahmen des Ferienspaßes 2010 jede Woche ein Spiel- und Tobenachmittag mit sehr großer Resonanz durchgeführt.

Des Weiteren findet am 23./24. Oktober 2010 der Indoorsoccer Fun-Cup statt, den die Jugendförderung des Fachbereiches Jugend und Bildung in Kooperation mit Sport Reinbott und dem life-ness durchführen wird. Bei dieser Veranstaltung werden mehrere hundert teilnehmende Kinder und Jugendliche erwartet.

Unter Berücksichtigung der personellen Einsatzmöglichkeiten und der baulichen Gegebenheiten wird die Indoorspielhalle aus Sichtweise der Verwaltung optimal genutzt. Eine Ausweitung der Angebote kann nur noch über die freien Träger erfolgen. Da der Zuschuss von 60.000,-€ in den Gesamtkomplex des life-ness einfließt ist zu beachten, dass so indirekt auch die vielfältige und hervorragende Kinder- und Jugendarbeit der Vereine in dem Bereich der Wasserfläche ermöglicht wird.

Nach Abwägung aller Faktoren empfiehlt die Verwaltung die Fortführung des Vertragsverhältnisses.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

# **Vereinbarung zur eigenverantwortlichen Nutzung der Indoorspielanlage im life-ness durch die Stadt Radevormwald – Amt für Jugend und Bildung**

## **Vereinbarung**

zwischen der Bäder Radevormwald GmbH - nachfolgend Eigentümer genannt -  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ronald Eden  
und der Stadt Radevormwald – Amt für Jugend und Bildung - nachfolgend Nutzer genannt -  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Josef Korsten

wird unter Vorbehalt der Zustimmung der entsprechenden städtischen Gremien, vor allem die  
des Jugendhilfeausschusses, folgende Vereinbarung geschlossen:

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

1.1 Der Eigentümer stellt dem Nutzer die Indoorspielanlage im life-ness zur alleinigen  
Nutzung sowie die Toiletten einmal wöchentlich (dienstags) in der Zeit von 10:00 bis 21:30  
Uhr verbindlich zur Verfügung. Die Schulferien sind in der Vereinbarung inbegriffen, sowie  
die Nutzung an einem weiteren Wochentag (montags) in der Zeit von 18:30 bis 21:30.  
Feiertage und Wochenenden sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Eine Sondernutzung  
an diesen Terminen bedarf einer separaten Vereinbarung in Schriftform. Des Weiteren  
werden anderen Gruppen der unter 1.1 geplanten Nutzungszeiten nach Absprache mit dem  
Eigentümer weitere Nutzungszeiten im Rahmen des Betriebs der Indoorspielhalle zur  
Verfügung gestellt.

1.2 Der Eigentümer stellt dem Nutzer die Indoorspielanlage im life-ness zur alleinigen  
Nutzung sowie die Toiletten max. 5-mal pro Jahr an einem Freitag- oder Samstagabend für  
eine Abendveranstaltung verbindlich zur Verfügung. Die genauen Nutzungszeiten werden  
vorher zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer abgesprochen.

1.3 Der Eigentümer verpflichtet sich zum Ab- und Aufbau der mobilen Spielgeräte sowie

deren Lagerung für die unter 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen, so dass dem Nutzer eine Fläche von min. 400 m<sup>2</sup> zur freien Nutzung zur Verfügung steht. Innerhalb dieser Fläche steht eine geeignete Skaterfläche zur Verfügung.

1.4 Die inhaltliche Gestaltung, die Koordinierung und die Durchführung der Veranstaltungen sowie ein evtl. notwendiger Aufbau von eigenen Gerätschaften obliegen allein dem Nutzer.

1.5 Der Eigentümer stellt für die unter 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen kein Personal zur Verfügung. Ausnahme bildet der Gastronomiebereich, der während der Veranstaltungen des Nutzers durch den Eigentümer betrieben wird. Nutzer und Eigentümer benennen für die Dauer der Veranstaltung jeweils einen Ansprechpartner.

1.6 Der Nutzer stellt im Anschluss der unter 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen eine Grobreinigung sicher, die abschließende Endreinigung geht zu Lasten des Eigentümers.

## **2. Kosten**

2.1 Zu den unter 1.1 und 1.2 dargestellten Zeiten stellt der Eigentümer dem Nutzer die Indoorspielanlage im life-ness zur alleinigen Nutzung kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinausgehende Nutzungszeiten durch den Nutzer werden separat in Rechnung gestellt.

2.2 Der Eigentümer erhält vom Nutzer nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde einen Zuschuss von bis zu 60.000,-€ pro Jahr. Die Zahlungsweise des Zuschuss erfolgt nach Rechnungsstellung monatlich in Höhe von 5000,- € inkl. MWSt.

## **3. Pflichten des Nutzers**

3.1 Der Nutzer erkennt die Hausordnung des life-ness als Bestandteil der Vereinbarung verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch die Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen.

3.2 Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle dem Eigentümer unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache

sofort beseitigt werden müssen, sind umgehend bei dem Ansprechpartner des Eigentümers anzuzeigen.

#### **4. Haftung**

4.1 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die an der überlassenen Einrichtung und den Zugangswesen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

4.2 Der Nutzer erhält zusätzlich eine Hausordnung des life-ness, deren Inhalte vollständig anerkannt werden.

#### **5. Laufzeit / Kündigung**

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit dem 4. Feb.2010 in Kraft und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sollte die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt werden, verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein Jahr.

#### **6. Schlussbestimmungen**

6.1 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

---

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister Radevormwald

---

Ronald Eden  
Geschäftsführer Bäder GmbH

Radevormwald, den 4.2.2010